

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 29. November 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.645.341,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-14.465.283,00 EUR
mit einem Saldo von	-819.942,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	188.921,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-94.406,00 EUR
mit einem Saldo von	94.515,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-725.427,00 EUR
--------------------------	-----------------

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-81.670,00 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.053.162,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.189.900,00 EUR
mit einem Saldo von	-136.738,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	462.032,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-517.035,00 EUR
mit einem Saldo von	-55.003,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-273.411,00 EUR
---	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 462.032,00 EUR festgesetzt

Darin sind Kredite aus dem hessischen Investitionsfonds Abt. C in Höhe von 335.581,00 EUR enthalten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte durch Satzung vom 07.12.2021 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a.) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 450 v.H. |
| b.) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v.H. |

2.) Gewerbesteuer auf	380 v.H.
-----------------------	----------

§ 6

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

Bei organisatorischen Änderungen sind Umsetzungen von Planstellen in dem dadurch erforderlichen Umfang zugelassen.

§ 8

- (1) Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen eines Budgets, deren Finanzierung nicht durch Zweckbindung (§ 19 GemHVO) oder Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) gewährleistet sind sowie die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes entscheidet der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe der §§ 98 und 100 HGO.
- a.) Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung des Fehlbetrages im Sinne von § 98 II Nr. 1 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrages der Aufwendungen in der Haushaltssatzung um 10% dar.
 - b.) Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 II Nr. 2 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit in der Haushaltssatzung um 10% dar.
 - c.) Erhebliche Beträge im Sinne von § 98 II Nr. 3 HGO sind als zusätzliche sowie nicht veranschlagte Aufwendungen und Auszahlungen der Budgets Beträge, die im Einzelfall 5% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen oder 10% der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigen.
 - d.) Unerhebliche Auszahlungen und Aufwendungen im Sinne von § 98 III Nr. 1 HGO sind Beträge unter 95.000,00 EUR.
 - e.) Vom Umfang her erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen, die eine vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nach § 100 I Satz 3 HGO erforderlich machen, sind Aufwendungen und Auszahlungen von
 - 1) überplanmäßig: 72.000,00 EUR
 - 2) außerplanmäßig: 27.300,00 EUR
 - f.) Von der Bedeutung her erheblich im Sinne von § 100 I HGO sind Zuschüsse an Parteien, Verbände und Vereine. Zuständig ist die Stadtverordnetenversammlung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für den Magistrat bei gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen bzw. auf dem Verordnungsweg festgelegten Ausgaben bzw. Zahlbarmachungen.

Die übrigen Bestimmungen des § 100 HGO bleiben unberührt.

- (2) Der Magistrat berichtet jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember über die Ertrags- und Aufwandsentwicklung bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsentwicklung.

§ 9

Der Magistrat wird ermächtigt, bei Erforderlichkeit Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel aufzunehmen.

Gleichzeitig wird der Magistrat ermächtigt, bei vorhandenen Deckungsmitteln bestehende Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorzeitig abzulösen sowie Sondertilgungen für die „Hessenkasse“ zu beantragen und umzusetzen.

Volkmarsen, den 30. November 2022

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

gez. Vahle
Hendrik Vahle
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung:

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

462.032 €

(in Worten: Vierhundertzweiundsechzigtausendzweiunddreißig Euro)
darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. C in Höhe von
335.581 € enthalten

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

2.500.000 €

(in Worten: Zweimillionenfünfhunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 12. Juli 2023
- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

(DS)

gez. Jürgen van der Horst

Es wird auf das Recht aufmerksam gemacht, dass der Haushaltsplan 2023 vom 25. Juli bis 02. August 2023 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform in Zimmer 16 einzusehen ist und gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke gefertigt werden können.

Volkmarsen, den 21. Juli 2023

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

gez. Vahle
Hendrik Vahle
Bürgermeister